

BETRAUUNGSAKT

**der Stadt Norderstedt für den
Eigenbetrieb Bildungswerke Norderstedt**

auf der Grundlage

der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und der

Entscheidung der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. K(2011) 9380 vom 31. Januar 2012)

- Freistellungsentscheidung -

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden

(2005/C 297/04, ABI. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

PRÄAMBEL

Die Stadt Norderstedt beauftragt die Bildungswerke Norderstedt – im Folgenden BW genannt – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die BW sind der städtische Bildungsträger, der für die Erwachsenenbildung und das Büchereiwesen in der Stadt Norderstedt zuständig ist.

§ 1 BETRAUTER EIGENBETRIEB UND ART DER DIENSTLEISTUNGEN (ZU ART. 4 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Die Stadt Norderstedt betraut die BW mit den folgenden Aufgaben:

Die Konzeption, Koordination und Realisierung eines Bildungs-, Weiterbildungs- und Büchereiangebotes in Norderstedt, das der Funktion der Stadt als Mittelzentrum entspricht. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Stadtbücherei und Volkshochschule sowie die berufliche Qualifizierung, Bildung und Weiterbildung und die Berufsausbildung.

2. Daneben erbringen die BW folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Durchführung von Firmenschulungen
- Vermietung von Räumlichkeiten und Infrastruktur für Firmenschulungen durch andere Unternehmen

3. Bei den Aufgaben nach Abs. 1 handelt sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Freistellungsentscheidung der EU-Kommission.

4. Die Betrauung der BW erfolgt zunächst für 5 Jahre. Die Betrauung verlängert sich automatisch um weitere 10 Jahre, wenn die Stadt Norderstedt zum Ablauf des 5-jährigen Übertragungszeitraums geprüft hat, ob die Voraussetzungen der Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

5. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

§ 2 BERECHNUNG UND ÄNDERUNG DER AUSGLEICHSZAHLUNGEN (ZU ART. 5 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich als Gesellschafterin die Gesellschaft durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen und Investitionszuschüssen mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.

2. Der voraussichtliche Zuschussbedarf der BW für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse richtet sich nach der mittelfristigen Erfolgsplanung der Gesellschaft,

dokumentiert im jeweiligen beschlossenen Wirtschaftsplan und darauf basierend im Haushaltsplan der Stadt Norderstedt.

3. Die BW stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, z.B. durch eine Spartenrechnung, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. Die BW stellen darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 dienen.
4. Führen nicht vorhergesehene Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Die BW hat den höheren Finanzbedarf der Stadt Norderstedt rechtzeitig anzuzeigen und einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen und beschließen zu lassen.
5. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der BW auf die Ausgleichszahlungen der Stadt Norderstedt.

§ 3 VERMEIDUNG VON ÜBERKOMPENSATION (ZU ART. 6 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 entsteht, oder für die Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führen die BW jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf der Grundlage des Jahresabschlusses.
2. Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
3. Im Falle von zu viel geleisteten Zuschusszahlungen ist der überschießende Betrag nach einem zusammenhängenden 5-jährigen Betrachtungszeitraum einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, von den BW an die Stadt Norderstedt zurück zu erstatten. Eine sich dabei ergebende Überkompensierung von maximal 10% kann auf das nächste Jahr übertragen und von der Ausgleichszahlung des Folgejahres abgezogen werden.

§ 4 VORHALTEN VON UNTERLAGEN (ZU ART. 7 DER FREISTELLUNGSENTSCHEIDUNG)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 5 HINWEIS AUF GRUNDLAGENBESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN

1. Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat in ihrer Sitzung am den Oberbürgermeister mit dem Erlass dieses öffentlichen Auftrages (Betreuungsakt) beauftragt.
2. Die Betreuung erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren (2014-2018)
3. Die Betreuung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote
(Oberbürgermeister)